

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

25. Sitzung, 21.03.1853

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des sechsten Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 21. März 1853. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Ausschusses über das nach Art. 160. §. 2. des Staatsgrundgesetzes erlassene Gesetz wegen Ausübung der Jagd im Herzogthum Oldenburg.
 - 2) Zweite Lesung der Verordnung wegen veränderter Einrichtung der Hundesteuer im Herzogthum Oldenburg.
 - 3) Zweite Lesung des Gesetzes wegen Aufhebung des Weg- und Brückengeldes am Damme (Mündlicher Bericht).
 - 4) Event. Bericht des Ausschusses über das Gesetz, betr. Aufhebung der Stoppelweide im Fürstenthum Birkenfeld.
 - 5) Event. Bericht des Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Geschäftsordnung für den Landtag.

Vorsitzender: Präsident Zedelius.

Anfang der Sitzung 11 Uhr 25 Minuten. — Am Ministerische anwesend: Reg.-Commissar Buchholz. — Eingegangen sind 1) ein Schreiben der Staatsregierung vom 19. d. M., worin dem Landtage mitgetheilt wird, daß in den Regulativen betr. die Normalletats, bei Gelegenheit der Gehalte im Departement der Finanzen, ein Fehler sich eingeschlichen habe, und daß also nach Verbesserung desselben das Minimum der Gehalte in diesem Departement im Herzogthum Oldenburg 40581 Thlr., die höchste Summe 58178 Thlr., und die mittlere Summe 49379½ Thlr. betragen werde. 2) Ein Schreiben des Hausmanns und Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins in den Kemtern Brake und Rothenkirchen, C. Eilers zu Klippkanne, wobei derselbe das Protokoll einer Berathung dieses Vereins vom 13. d. M., betr. den Gesetzentwurf wegen Abschätzung des Grundeigenthums, übersendet. (Ist an den betr. Ausschuss sofort abgegeben.) 3) Ein Gesuch des Abg. Bargmann um Verlängerung seines Urlaubs auf acht Tage. (Wird genehmigt.) 4) Die Anzeige, daß der Abg. Schwegmann sein Mandat niedergelegt habe. 5) Ein Antrag des Abg. Crone, folgendermaßen lautend:

Der Landtag beschliesse:

„Die Staatsregierung wird ersucht, die Forstordnung für das Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Erbherrschaft Tever vom 28. Septbr. 1840 in Be-

ziehung der Holzungen auf Privatgründen, an welchen der Landesherrschaft keine besondere Berechtigungen zustehen, noch während der gegenwärtigen Session des Landtags oder doch baldthunlichst einer Revision zu unterwerfen.

Motive.

1) Das Staatsgrundgesetz anerkennt nicht Ungleichheit vor dem Gesetze, es läßt keine Beschränkungen des Eigenthums zu, außer aus Rücksichten des gemeinen Besten, und es hat das Recht am Holze aus einem Hoheitsrechte stammend, aufgehoben.

2) Der vereinbarende Landtag hat in seiner 24. Sitzung die bestehenden Beschränkungen der Eigenthümer von Holzungen als Uebelstände anerkannt und einstimmig zu Protokoll erklärt, daß die bestehenden Beschränkungen hinsichtlich des Holzes, insofern sie durch das gemeine Beste nicht nothwendig geboten sind, schleunig aufzuheben seien.

3) Tagtäglich werden Klagen und Uebertretungen, wegen der lästigen Beschränkungen beim Holztrieb in den Geesdistrikten vernommen, auch liegen Petitionen an den vereinbarenden Landtag aus den Kirchspielen Rastede und Wiefelstede vor, um Aufhebung der das Eigenthum beschränkende Holz-

4) sehr erwünscht sein, daß dergleichen Beschränkungen



balbthunlichst beseitigt werden, sobald sie nicht durch das allgemeine Beste geboten sind.

G. Crone, Sudendorf, Ferneding, Strodt Hoff, Pancraz, Lehmkuhl.

Der Antrag wird in die Abtheilungen verwiesen.

Schriftführer Strackerjan verliest dann das, in Betreff des in der letzten Sitzung erledigten Vormundschaftsgesetzes, von dem Landtage an die Staatsregierung zu erlassende motivirte Schreiben.

Abg. Wibel: Die Minorität habe zwar ihr Votum nicht ausführlich begründet, man habe geglaubt, dieß bei der Debatte noch thun zu können, es habe aber die Minorität auch der Gedanke geleitet, daß es zweifelhaft sei, ob bei der in das Wohl vieler, die von dem neuen Gesetz erst spät Kenntniß bekämen, eingreifenden Aenderung, der Vortheil auch mit dem dadurch entstehenden Nachtheil im Gleichgewicht stehe.

Präsident bemerkt: bei der Wichtigkeit des Gegenstandes für das ganze Land, scheine es ihm wünschenswerth, daß das zu erlassende Schreiben an eine besondere Commission oder an den Ausschuß zurückgehe, damit dasselbe umfassend motivirt werden könne.

Abg. Ruder schließt sich der letzten Ansicht an, wünscht, daß nach gemachter Vervollständigung der Motivirung, das Schreiben von dem Ausschusse dem Landtage vorgelegt werden möge; — und es wird der Präsidial-Vorschlag hiernächst angenommen.

Abg. Ruder setzt dann die Versammlung von einigen Aenderungen, die im ständigen Ausschusse vorgekommen, in Kenntniß, sowie davon, daß in Folge des Austritts des Abg. Schwegmann, eine neue Ergänzungswahl nothwendig werde, indem er berichtete: In seiner 19. ordentlichen Sitzung am 21. Novbr. 1852 habe der Landtag zum Vorstand des ständigen Ausschusses den Abg. Zedelius und zu Mitgliedern desselben die Abgg. Kindt, Noell, Strodt Hoff, Ruder und Schwegmann gewählt. Ältestes Mitglied sei der Abg. Strodt Hoff gewesen. Bei diesem sei am 4. Decbr. v. J. die Anzeige eingegangen, daß der Vorstand sein Mandat als Abgeordneter niedergelegt habe. Nach Art. 171. §. 1. 2., 174. des Staatsgrundgesetzes, habe der Abg. Strodt Hoff die Wahl eines neuen Vorstandes veranlaßt, welche den Abg. Ruder zu diesem Amte berufen habe. Der neue Vorstand habe sodann, nach Art. 171. §. 1., die Ergänzung des Ausschusses veranlaßt, und die Wahl habe den Abgeordneten Strackerjan II. getroffen.

Da jetzt der Abg. Schwegmann sein Mandat niedergelegt habe, sei eine neue Ergänzungswahl erforderlich. Ob diese nach Art. 167. von dem Landtage, oder nach Art. 171. §. 1. von dem Ausschusse vorzunehmen sei, könne zweifelhaft gefunden werden. Der Ausschuß sei der ersteren Ansicht, weil die im Art. 167. bezeichnete Wahlart die Regel bilde und er suche deshalb den Landtag, die Wahl vorzunehmen, und das Präsidium, den Wahlaact auf die Tagesordnung zu setzen.

Nachdem der Präsident hierauf bemerkt, es scheine nicht nothwendig, diese Ergänzungswahl früher als in einer

der letzten Sitzungen vor Schluß des Landtags, wo der Ausschuß erst in Thätigkeit trete, vorzunehmen, Abg. Ruder dagegen erwidert, er glaube nicht, daß das Staatsgrundgesetz verlange, daß diese Wahl erst in einer der letzten Sitzungen vorgenommen werden solle, weil das Staatsgrundgesetz dieß nur für den Fall einer neuen Periode bestimme, der jetzige Ausschuß aber fortbestehe, und nur einer Ergänzungswahl bedürfe, steht derselbe jedoch von seinem Antrage ab.

Man geht zur Berathung des nach Art. 160. 2. des Staatsgrundgesetzes von 1849 erlassenen Gesetzes wegen Ausübung der Jagd im Herzogthum Oldenburg über, und kommt zuerst der Antrag des Ausschusses: „der Landtag beschließe: die von der Großherzogl. Staatsregierung beantragte verfassungsmäßige nachträgliche Zustimmung zu der Verordnung vom 1. Septbr. 1850, betr. einige vorläufige Bestimmungen wegen Ausübung des Jagdrechts, wird ertheilt“ zur Debatte.

Abg. Wibel: Man scheine wie früher, als der Artikel des Staatsgrundgesetzes, welcher Veranlassung zu dem heutigen Gesetze gegeben, berathen wurde, viel Gewicht auf diesen Gegenstand zu legen, dieß bewiesen die ausführlichen Vorlagen und die beigelegte gedruckte Denkschrift aus dem Fürstenthum Birkenfeld. Damals habe es sich um die Herstellung der Freiheit des Eigenthums gehandelt, jetzt handele es sich um die Schranken, die dieser Freiheit angelegt werden sollen. Im Staatsgrundgesetz seien solche Beschränkungen zwar vorgesehen, aber nur solche, die für die öffentliche Sicherheit und das Gemeinwohl erforderlich seien. Diesen Gesichtspunkt solle man ja im Auge behalten, damit nicht ein ganz entgegengesetzter Gesichtspunkt sich einschleichen könne, was er besorge; und zwar habe sich ihm diese Besorgniß aufgedrängt, nachdem er das Büchlein des Rector Johann Heinrich Wos gelesen, der damals, als der Herzog Peter Friedrich Ludwig das Wild niederschiesse ließ, diesem Fürsten das schönste Lob ertheilt habe, indem er ausrief: Segen und Heil über diesen Fürsten, der Menschenrechte höher stellt, als Junker-Lust. Die Anträge des Ausschusses seien nicht dictirt aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und das Gemeinwohl, sondern durch eine Concession gegen die Jagdlust. Er wolle diese denen, die Zeit dafür hätten und Vergnügen daran fänden, zwar nicht schmälern, aber man werde es nicht verantworten können, das geringste Recht eines Staatsbürgers zu beeinträchtigen, um dieser Lust weiteren Spielraum zu geben. Er werde zwar dem Antrage zustimmen, verwahre sich aber gegen jeden Beschluß, der weiter gehe, als das Gesetz von 1850. Bei der speciellen Debatte werde er noch Gelegenheit nehmen, gegen einen Punkt zu sprechen, in dem nach seiner Ansicht eine Kränkung der durch das Staatsgrundgesetz garantierten staatsbürgerlichen Rechte liege.

Abg. v. Finckh: Es handele sich nach seiner Meinung hier nur um die nachträgliche Genehmigung der Verordnung; was der Vorredner gesagt, beziehe sich auf etwas, was jetzt gar nicht zur Verhandlung gestanden, und es sei daher nach seiner Ueberzeugung dieß alles überflüssig gesagt worden.

Abg. Wibel: Er müsse sich gegen eine solche Erklärung



eines Abgeordneten, als durchaus ungehörig verwahren, diese stehe nur dem Präsident zu, nicht aber einem Mitgliede der Versammlung; wolle der Abg. v. Finckh ihn widerlegen, so werde er ihm antworten.

Präsident: Es scheine ihm nicht außer der Befugniß eines Abgeordneten zu liegen, darauf aufmerksam zu machen, daß in dem Vortrage eines Redners etwas liege, was nicht zur Sache gehöre, in der Weise, wie dieß von dem Abgeordneten v. Finckh geschehen sei.

Abg. v. Finckh: er habe seine Bemerkung nur gemacht, um zu verhüten, daß die fernere Debatte auf etwas einginge, was nicht hierher gehöre, aber nicht, um etwas zurückzuweisen.

Berichterst. Kläve mann: Da der Abg. Wibel eigentlich nichts Wesentliches gegen den zur Verhandlung stehenden Antrag vorgebracht, sogar für denselben stimmen zu wollen erklärt habe, könne er sich auf Weniges beschränken. Wenn der Abg. Wibel eine Anekdote erzählt habe, wie einst der Rector Wos in Eutin mit einem Kammerdiener rangirt worden sei, dessenungeachtet aber ein schönes Gedicht gemacht habe zu Ehren seines Herzogs, welcher einst das überflüssige Wild habe todt schießen lassen, so gehöre das gewiß Alles hier nicht zur Sache. Damals habe die Jagd auf fremden Grund und Boden noch gegolten; jetzt handele es sich von der Regelung der Jagdfreiheit zum Schutze des Grund und Bodens gegen fremde Jäger. Was ferner die gedruckte Denkschrift aus Birkenfeld angehe, so bemerke er, daß das Birkenfelder Jagdgesetz sehr viel strengere Bestimmungen habe, als unser Jagdpolizeigesetz, und daß jenes dessen ungeachtet dort doch der allgemeinen Zustimmung und namentlich auch der Zustimmung des Provinzialrathes sich zu erfreuen gehabt habe.

Der Antrag des Ausschusses wird hierauf angenommen.

Abg. Wibel: Was die §§. 1—3. des Gesetzes betreffe, so solle man sich an die Zeit der Entstehung des Staatsgrundgesetzes erinnern. Damals habe es keine junkerlichen Gelüste gegeben, damals habe Niemand etwas einzuwenden gehabt, sogar Maler hätten damals durch Gemälde dem Volke sein Recht gegen die junkerlichen Gelüste zu verschaffen gesucht. Die Beschränkung der Jagdfreiheit durch Andere, führe aber, wenn auch nicht auf geradem, doch auf krummen Wege wieder dahin, das Jagdvergnügen in die Hände derer zu spielen, bei denen er diese Junkergelüste voraussetze, indem es dem Einzelnen, der vielleicht kein guter Schütze sei, erschwert werde, auf seinem Grund und Boden das Wild durch Andere tödten zu lassen, wenn erst ein Schein gelöst, der Schein immer in der Tasche getragen werden müsse, um sich gegen den Verdacht der Wilddieberei zu schützen. Das Recht der freien Gebahrung mit dem Eigenthum wolle er gewahrt wissen, dieses werde aber beeinträchtigt durch diese Bestimmungen, die deshalb wenn auch nicht dem Buchstaben, aber dem Schein nach gegen das Staatsgrundgesetz seien; denn wenn Jemand das Recht habe, auf seinem Grund und Boden das Wild zu tödten, so habe er auch das Recht, es durch Andere tödten

zu lassen. Das Gemeinwohl verlange zwar, daß dieß auf solche Weise geschehe, daß dadurch kein Unfug entstehe; er könne sich hier eines solchen Unfugs nicht erinnern, wohl wisse er aber, daß die Jagdleidenschaft in Birkenfeld sogar bis zur Verletzung der Amtspflichten geführt habe. — Es sei zwar billig, daß insofern Schutz gegen Wilddieberei gegeben werde, daß der Feldpolizei Ausübende nicht unbedingt jedem auf die bloße Versicherung, daß er die Erlaubniß zur Jagd habe, zu glauben brauche, daß es aber nicht genügen solle, wenn der anwesende Jagdbesitzer dieß versichere, sehe er nicht ein. Wenn es den fürstlichen Familienmitgliedern, den Förstern u. erlaubt sei, Jagdliebhaber ohne Erlaubnißschein auf die Jagd mitzunehmen, warum solle dieß den übrigen Grundbesitzern nicht auch frei stehen? Wenn Jemand das Recht habe, die Jagd auf seinen Grund und Boden auszuüben, so habe er auch das Recht, dieselbe durch Andere ausüben zu lassen; deshalb stelle er den Antrag, in §. 1. hinzuzufügen: „eines Erlaubnißscheines bedarf es nicht u. 3) für diejenigen, welche in Begleitung des jagdberechtigten Grundeigenthümers die Jagd auf dessen Grund und Boden ausüben.“

Abg. Janßen: Er wünsche zu beantragen, daß durch Beschluß der Corporation, eines Kirchspiels oder einer Bauernschaft, die Verpachtung der Jagd eingeführt werden könne. Er beantrage dies nicht etwa aus junkerlichen Gelüsten, da er selbst nicht Jagdliebhaber sei, sondern zum Schutze des Eigenthums. Einerseits würden die Hecken und Zäune im besseren Stande erhalten werden können, andererseits ergäbe sich durch die Verpachtung eine nicht unerhebliche Einnahme für die Gemeindecassen. Nach dem Beispiel von Birkenfeld, wo auf 8 Q.-Meilen 1200 Thlr. vereinnahmt würde, könne man für Oldenburg leicht 10—12,000 Thlr. (?) annehmen. Damit aber nicht der einzelne Grundbesitzer, durch eine zu kleine Majorität in der Genossenschaft zu einer Verpachtung gezwungen werden könne, möchte er vorschlagen, daß $\frac{2}{3}$ der Grundbesitzer, und zwar nicht nach der Kopfszahl, sondern nach der Stückzahl, zu einem solchen Beschlusse erforderlich seien.

Berichterst. Kläve mann: Was die Bemerkung des Abg. Wibel anlange, daß eine Ausnahme hinsichtlich des Erlaubnißscheines bei den Forstbeamten u. gemacht sei, so müsse er entgegnen, es sei dieselbe nothwendig, weil in den Forsten, Krongut und Domainen, ein Wildstand sich befinde, der durch wenige Jäger nicht unschädlich gemacht werden könne; hier seien oft 50—100 Menschen zur Jagd erforderlich, und wenn diese alle einen Schein haben sollten, so würde das eine zu große Erschwerung sein. Große Wildschäden wären die Folge, wollte man hier die Ausnahme nicht zulassen. In allen übrigen Fällen sei aber die Beibehaltung des Erlaubnißscheins zur Vermeidung des Unfugs zweckmäßig, da ja ohnehin die Controle gegen Unberechtigte schwierig genug sei.

In der nun erfolgenden Abstimmung wird der Antrag des Abg. Wibel abgelehnt, und der Präsident verliest den inzwischen eingegangenen Antrag des Abg. Janßen. Der



selbe lautet: „wenn die Besitzer von $\frac{2}{3}$ der Stückzahl einer Bauernschaft die Verpachtung der Jagd in einer Versammlung beschließt, zu welcher in ortsüblicher Weise sämtliche stimmberechtigte Grundbesitzer eingeladen sind, so hat ein solcher Beschluß für die ganze Bauernschaft verbindende Kraft.“

Abg. Fuhrken stimmt diesem Antrage zwar zu, wünscht aber, daß hinter: „Bauernschaft“ gesagt werden: und „Flur“.

Abg. Janßen: Soviel er wisse, sei das Wort Flur nur eine Beziehung auf den Knoten, es lasse sich darunter keine Corporation begreifen, welche Beschlüsse fassen könne.

Abg. Bibel: Er sei schon 1818 im constituirenden Landtage der Ansicht gewesen, daß es ein Recht der Mehrheit sein müsse, die Minderheit zur Verpachtung der Jagd zwingen zu können. Damals sei dies aber entschieden abgelehnt worden. Damals sei man auch der Ansicht gewesen, daß, wenn diese Möglichkeit stattfinden sollte, dies im Staatsgrundgesetz bestimmt werden müsse, da man nicht erst Jemand die Fähigkeit ein Recht auszuüben geben, und ihn nachher zwingen könne, es durch Andere ausüben zu lassen. Deshalb sei der Antrag von Janßen mit dem Staatsgrundgesetz nicht vereinbar, denn eine Beordnung des Rechts sei es nicht, wie sie das Staats-Grund-Gesetz verlange, wenn man Jemand ein Recht nehme, und es einem Andern beilege. Es könne daher der Antrag von Janßen nur in Form einer Verfassungsänderung durchgehen. Uebrigens habe er Gelegenheit gehabt zu erfahren, daß die meisten Grundbesitzer gegen die Verpachtung seien, wenigstens hier um Oldenburg herum sei der entschiedenste Widerspruch geleistet worden, man habe aus freier Concession die Jagd zwar gern denen erlaubt, denen es Vergnügen mache zu jagen, aber man fürchte durch die Verpachtung für Geld die früheren junkerlichen Gelüste wieder rege zu machen, und dadurch wieder Beschädigungen der Felder u. und neue Herrscher über den Grund und Boden herbeizuführen. Da man nun nur das wollen könne, was den Grundbesitzern erwünscht sei, dürfe man die Verpachtung nicht annehmen; auch der angeführte Grund in Betreff der Einnahmen, welche den Gemeinden zufließen würde, sei zu unbedeutend, als daß die Landesvertretung darauf Rücksicht nehmen könne. Dem Vorschlage des Abg. Fuhrken hinsichtlich der Flur, würde er beistimmen, wenn er ausführbar wäre.

Abg. Pancraz: Durch die Verpachtung sei, gesagt worden, würde das Eigenthum mehr beschädigt, und die Pächter würden die Herrscher werden. Dies sei aber nicht der Fall. Bei der Verpachtung könne man sich bei etwaigem Schaden an den Pächter halten, und wo der Grundeigentümer seither 30 Bescheinigungen ausgegeben haben solle, da könne man auch nicht sagen, daß der Pächter nun der Herrscher sein werde, sondern da könne der Verpächter bei Festsetzung der Verpachtung sich sichern.

Abg. Strackerjan: Ist zwar nicht der Ansicht, daß die Jagdverpachtung gegen das Staatsgrundgesetz sei, muß sich aber gegen den Janßenschen Antrag zur Zeit aussprechen, weil er den wirksamsten Schutz des Eigenthums

darin findet, daß nur 1 oder 2 die Jagd gestattet sei, und weil er noch nicht übersehen kann, wie dies künftig bei der Verpachtung gehalten werden solle. Endlich seien auch die meisten Stimmen aus der Geest gegen die Verpachtung, und er möchte den Grundeigenthümern nicht etwas octroyiren, was sie nicht wünschten; in der Marsch aber, wo man die Verpachtung wünsche, werde auch ohne gesetzliche Bestimmung eine Vereinigung der Grundeigenthümer sich erzielen lassen.

Abg. Fuhrken: Die Ansicht des Vorredners scheine nicht ganz gegründet. Wenn die Ansichten verschieden seien, wäre es die Majorität, die nach dem Willen der Leute die Sache regeln, aber an einer freiwilligen Vereinigung zweifle er sowohl in der Marsch, als in der Geest.

Abg. Bibel: Es gäbe nicht nur einen Schutz des Eigenthums gegen die Jäger, sondern auch einen Schutz desselben gegen das Wild. Habe man einen Pächter, so müsse man den Hasen den Kohl fressen lassen, bis ihn der Pächter feist genug finde, um ihn zu schießen, und das werde Niemand dulden wollen. Wolle man nicht ähnliche Geschichten wie einst in Neuenburg herbeiführen, wo ein Mann einen in der Schlinge gefangenen Hasen, in Gegenwart der ihm wegen Wilddiebstahl ausspaffenden Polizei, mit der Reitpeitsche und den Worten: „Du kommst mir nicht wieder“ fortjagte, so dürfe man die zwangsweise Verpachtung gegen den Willen der Einzelnen nicht einführen.

Berichterst. Kläveemann: Er glaube, den Antrag des Abg. Janßen befürworten zu können. Die Verpachtung sei zweckmäßig, weil die Erlaubnißscheine von den Grundeigenthümern gar zu leicht ertheilt würden. Wenn gesagt worden sei, auf dem constituirenden Landtage sei man von dem Unrecht, eine Verpachtung zulässig zu erklären, überzeugt gewesen, so entgegne er, daß sich seit 1848 manche Ueberzeugung geändert habe. In die Verfassung sei aber dieser Grundsatz nicht hineingekommen, es bedürfe deshalb auch keiner Verfassungsänderung. Nur die öffentliche Sicherheit und das Gemeinwohl habe das Staatsgrundgesetz im Auge. Wenn diese aber verlangten, daß Jemand auf der Ausübung seines Rechtes verzichte, so bestche sein Recht selbst dann darin, daß er von dem Pachtgelde den ihm treffenden Antheil bekomme. Man sei zwar im Lande vielfach und hauptsächlich in der Nähe von Oldenburg, gegen die Verpachtung. Aber die Gemeinden sollten ja nicht gezwungen werden, nur die Widerpenftigkeit Einzelner solle unschädlich gemacht werden, wenn eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ die Verpachtung im Interesse des Grundbesitzes rathsam finden möchte. Der Ansicht des Abg. Strackerjan, daß man auch ohne eine solche gesetzliche Bestimmung, wie hier vorgeschrieben sei, sich einigen werde, könne er nicht beistimmen, da es in jeder Gemeinde immer einige Widersetzliche zu geben pflege. Endlich sei übrigens der Gegenstand in Betreff der Einnahme nicht so gleichgültig, wie gesagt worden sei, da wenigstens nach dem Maßstabe von Birkenfeld für das Herzogthum eine erhebliche Summe sich herausstellen werde. — Er empfehle daher den Janßenschen Antrag zur Annahme.



In der hierauf folgenden namentlichen Abstimmung wurde dieser Antrag mit 21 gegen 17 Stimmen angenommen.

Es stimmten mit

Ja die Abgeordneten:	Nein die Abgeordneten:
Lehmkuhl.	Niederding.
Lübbers.	Strackerjan I.
Luerßen.	Strackerjan II.
Morell.	Sudendorf.
v. Münster.	Wibel.
Noell.	Zedelius mit dem Be-
Pancraz.	merken: „weil mit dem
Rüder.	Staatsgrundgesetz unver-
Strodthoff.	einbar.“
v. Wedderkop.	Alfs.
Barleben.	Böckel.
Becker.	Böker.
v. Berg.	Bothe.
Bulling.	Crone.
Driver.	Feldhus.
Fuhrken.	Ferneding.
Goose.	v. Finckh.
Jansen.	Folte.
Kasten.	Frank.
Kindt.	Hardt.
Klavemann.	

Zu dem Antrage des Ausschusses zu §. 6., beantragt der Abg. Bothe hinter den Worten: „wilde Gaten darf jedoch“ zu setzen: „von dem Jagdberechtigten selbst zu jeder Zeit, von dem, welcher auf einen von dem Jagdberechtigten erteilten Erlaubnißschein die Jagd ausübt, aber nur in dem Falle, wenn der Jagdberechtigte die Ausübung der Jagd auch außer den oben erwähnten 5 Monaten in dem Erlaubnißschein ausdrücklich gestattet hat“, gesagt werden.

Abg. Wibel: Er sei für Aufrechthaltung des §. 6. des Gesetzes, dem Eigenthümer müsse es freistehen, den Erlaubnißschein auf kurze oder längere Zeit auszustellen. Der Antrag des Ausschusses sei geradezu verfassungswidrig, und wie man es nur eine Beordnung des Jagdrechts nennen könne, die Ausübung dieses Rechts auf 5 Monate zu beschränken, verstehe er nicht. Das Staatsgrundgesetz habe das Recht gegeben, das Wild auf eigenen Grund und Boden zu tödten, und nun könne es nicht sagen, es solle dies nur in bestimmten Monaten geschehen, man könne dieses Recht am Ende auch nur auf bestimmte Tage und Stunden beschränken wollen. Wenn man die Jagd nur auf die Monate September bis Januar beschränke, damit den Feldfrüchten kein Schade geschehen solle, warum füge man nicht auch den Februar und März hinzu. Wolle man nicht etwa bloß den Junkergelüsten Vorschub leisten, die Vermehrung des Wildes bezwecken, so müsse man auch diese beiden Monate hinzurechnen, denn es seien in diesen auch keine Früchte auf dem Felde. Die Raubthiere solle man auch außer dieser Zeit schießen können, sei gesagt. Unter Raubthieren seien wohl nur diejenigen zu verstehen, die den Jägern die Hasen fräßen,

denn andere Raubthiere gebe es hier zu Lande nicht. Was solle also eine solche Bestimmung? Eines Theils wolle man die Felder gegen die Jäger schützen, und andertheils solle es Jahr ein, Jahr aus erlaubt sein, über die Hecken zu gehen und zu sagen: ich suche einen Fuchs oder Marder. Solle etwa der Jagdschein ausweisen, worauf man jage? Auch das Verbot des Verkaufs der Hasen außer der vorgeschriebenen Zeit, leiste den Junkergelüsten wieder Vorschub. Die Saaten würden zum Beispiel nicht beschädigt werden durch Schlingenlegen. Das Wild auf diese Weise zu tödten, könne nicht verboten oder jemand etwa gezwungen werden, es nicht zu verkaufen, sondern in feierlicher Weise zu beerdigen. Man solle es daher bei dem Gesetz von 1850 belassen, und stelle er den eventuellen Antrag, statt: „September bis Januar“ zu sagen: „September bis April“ und ferner „den zweiten Satz des Ausschufsantrags zu §. 6. zu streichen.“

Der Antrag des Abg. Wibel erhält nicht die genügende Unterstützung.

Abg. v. Finckh. Ueber die Frage, ob der Schutz weiter auszudehnen sei, als auf die Monate Septbr. bis Januar, wolle er nicht urtheilen, er verstehe dieß nicht, er spreche nur über die Frage, ob es rechtlich zulässig sei, eine Beschränkung in der vorgeschlagenen Weise einzuführen. Bei der vorigen Frage sei er zweifelhaft gewesen, ob es mit dem Staatsgrundgesetz vereinbar sei, Jemand durch die Beschränkung das Jagdrecht zu nehmen und es einem Andern zu geben, deshalb habe er gegen den Antrag gestimmt. Hier sei er aber nicht zweifelhaft. Könne man Jemand durch den Erlaubnißschein beschränken, so könne man ihn auch in der Zeit der Ausübung seines Rechts beschränken. Eine solche Beschränkung sei im Prinzip gewiß richtig, weil sonst jede Veredung unzulässig wäre, und dies nur eine Frage der Quantität sei.

Abg. Bothe hält den Antrag des Ausschusses für nicht gegen des Staatsgrundgesetz verstößend, er habe aber gegen den Jansen'schen Antrag gestimmt, weil er ihn nicht für vereinbar mit dem Staatsgrundgesetz gehalten.

Berichterst. Klavemann. Die Bemerkung des Abg. Wibel, daß der Antrag mit dem Staatsgrundgesetz nicht vereinbar wäre, sei schon von den Vorrednern widerlegt. Wenn aber gesagt sei, die Beschränkung auf gewisse Monate könne man am Ende auch auf bestimmte Tage, oder gar Stunden erstrecken wollen, und es sei dies lächerlich; so gebe er zu, daß es lächerlich sein würde, wenn man dies thun wolle; es heiße dies aber gegen Windmühlen fechten, da solche Vorschläge gar nicht gemacht seien. Beschränkungen eines Rechtes kämen aber zum Nutzen des öffentlichen Wohls auch in anderen Beziehungen vielfach vor. Der Abg. Wibel meine, im Februar und März könne den Feldern kein Schaden zugesügt werden; dieß sei irrig, dem jungen Roggen könne in diesen Monaten bei weichen Boden, wo der Hase auf der Saat liege, viel geschadet werden, ebenso werde die um diese Zeit nöthige Erneuerung der im Winter meist beschädigten Einsfriedigungen, dadurch gestört.

Hinsichtlich der Raubthiere die nur für den Jäger, aber



nicht für den Landmann existiren sollten, erinnere er daran, daß Füchse und Marder dem Federvieh auf den Gehöften der Landleute doch zuweilen viel Schaden anrichteten; übrigens gehe man, um dieser Thiere habhaft zu werden, nicht auf die Felder wie bei Haasen und Hühnern; die Jagd auf sie sei eine ganz andere. Was endlich die Besorgniß des Abg. Wibel anlange, daß die Pächter den Hasen nicht eher schießen würden, als bis er feist sei, so würden auch darüber Bestimmungen getroffen werden können, ähnlich den Birkenfelder Bestimmungen, nach welchen die Grundstücke in der Nähe der Wohnungen ausgenommen seien von der Wildbahn. Den Antrag von Bothe könne er zur Annahme empfehlen, weil es leicht vorkommen würde, daß auf wilde Enten zur Zeit, wo das Mähgras stehe von Unberechtigten Jagd gemacht werde; durch den Bothe'schen Vorschlag werde diesem Unfug einigermaßen gesteuert.

Es kommt demnächst der Verbesserungsantrag des Abg. Bothe zu dem Ausschußantrage zu §. 6. zur Abstimmung, und wird nachdem derselbe angenommen, der Ausschußantrag mit dem Bothe'schen Amendement genehmigt.

Zu §. 7. und 8. hat Niemand etwas zu bemerken.

Bei §. 9. beantragt der Ausschuß: „der Landtag beschließe: der §. 9. der Verordnung vom 1. Septbr. 1850 Absatz 1. ist dahin abzuändern, daß Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung, mit Geldstrafe von 5—25 Thlr. — und außerdem mit Confiscation des Jagdgewehrs bestraft werden sollen. Führt indessen ein auf dem Grundstück, wo er betroffen wird, zur Ausübung der Jagd Berechtigter nur den Erlaubnißschein nicht bei sich, kann sich aber durch Vorzeigung des Scheins demnächst legitimiren, so trifft ihn nur eine Ordnungsstrafe von 1 Thlr.“

Abg. Bothe: Er finde keine Consequenz darin, wenn derjenige nicht auch bestraft werden solle, der das Gewehr eines Andern geliehen habe; es würde dann nicht selten der Fall vorkommen, daß Gewehre geliehen würden, und dann nicht confiscirt werden könnten. Deshalb beantrage er: hinter den Wörtern: „Confiscation des Jagdgewehr“ zu setzen: „und wenn der Uebertreter nicht Eigenthümer des Jagdgewehrs ist, statt mit der Confiscation, mit Erlegung von 5 Thlr. zu bestrafen.“

Der Antrag des Abg. Bothe kommt zuerst zur Abstimmung, und wird nachdem dieser angenommen, der Ausschußantrag mit der Bothe'schen Einschaltung genehmigt. Zu §. 10 und 11 ist nichts zu bemerken. Zu §. 12. hat der Ausschuß beantragt: „der Landtag beschließe: „der §. 12. der Verordnung vom 1. Septbr. 1850 wird dahin abgeändert, daß den betreffenden Beamten nicht nur die Hälfte der erkannten und eingezahlten Geldstrafe, sondern auch das Eigenthum des confiscirten Jagdgewehrs zuzusprechen sei, außer in dem Falle, wo die Verurtheilung auf die alleinige, von allen sonstigen Beweismitteln entblößte Aussage des Beamten, geschehen ist.“

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Zu §. 13. ist nichts zu erinnern.

Berichterst. Kläve mann zieht den nächstfolgenden Antrag, nachdem der Janßen'sche Antrag angenommen, im Namen des Ausschusses zurück.

Zum Schluß hat der Ausschuß beantragt: „der Landtag wolle beschließen: „die hohe Staatsregierung wird ersucht, den bei Berathung dieser Angelegenheit gefaßten abändernden Beschlüssen ihre Zustimmung zu ertheilen.“

Abg. Pancraz: Er wünsche daß hinzugefügt werde: „oder in geeigneter Weise zu berücksichtigen.“ Wenn der Ausschuß beabsichtige, daß nachdem die Regierung ihre Zustimmung gegeben, sogleich ein besonderes Gesetz erlassen werden solle, so glaube er, daß dies nicht sogleich geschehen könne, denn nach Annahme des Janßen'schen Antrag, würde nicht nur eine Redaction erforderlich sein, sondern auch spezielle Bestimmungen hinzutreten müssen. Deshalb glaube er, müsse der Landtag nicht nur sagen: die Staatsregierung möge ihre Zustimmung ertheilen, sondern auch: „oder dieselben in geeigneter Weise berücksichtigen,“ und stelle er deshalb diesen Antrag.

Präsident: Er fasse die Sache so auf, als habe der Landtag durch die heutige Beschlussfassung die Initiative ergriffen, und es werde nun Sache des Ausschusses sein, den vollständigen Gesetzentwurf zur zweiten Lesung auszuarbeiten, der natürlich wieder der Zustimmung der Regierung bedürfe. Es könne aber auch in der Weise, wie der Abg. Pancraz gewünscht, verfahren werden.

Abg. Räder: Er wolle auf den Gesichtspunkt aufmerksam machen, der den Landtag bestimmen müsse, den Zusatz nicht anzunehmen. Wenn er nicht erwarten dürfe, daß von der zweiten Lesung die Sache von dem Ausschuß geordnet gebracht würde, dann nur würde er für den Zusatz von Pancraz sein, da aber der Abg. Pancraz seinen Antrag mit dem des Ausschusses verbunden habe, könne er nicht dafür stimmen, weil dieser wohl ein schätzbares Material zu einem neuen Entwurf liefern könne, aber nicht geeignet sei die Zustimmung der Staatsregierung zu erlangen.

Abg. Wibel: Er glaube, wenn ein nach Art. 160. erlassenes Gesetz dem Landtage vorgelegt werde, um über die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit desselben zu entscheiden, und der Landtag leugne die Zweckmäßigkeit, gebe die Dringlichkeit aber zu, so sei die Zustimmung nur beschränkt ertheilt, deshalb habe er auch nur dem von dem Präsidenten zuerst gebrachten Antrage seine Zustimmung ertheilt.

Abg. Strackerjan II.: Der erste Beschluß habe gelautet: Der Verordnung vom 1. September 1850 ist die Zustimmung ertheilt, deshalb bestche sie fort, ob es zu einer Vereinigung zwischen Regierung und Landtag komme oder nicht. Er sei zwar mit dem Präsidenten der Ansicht, daß, wenn diese einzelnen Beschlüsse an die Regierung gebracht werden sollen, sie in Form eines eiligen Gesetzes gebracht werden, also die zweite Lesung erhalten müßten. Er halte aber diesen Weg nicht für gut, weil er glaube, daß gerade jetzt Ermittlungen angestellt würden, inwieweit sich das Jagdgesetz praktisch bewährt habe, und könne man das daraus



sich ergebende Material nicht benötigen, so sei alles vergebliche Mühe, weil daraus vielleicht ein ganz anderes Resultat sich erziele. Er beantrage daher, zu sagen: „Die gefaßten Beschlüsse werden der hohen Staats-Regierung zu geeigneter Berücksichtigung mitgetheilt.“

Berichterst. Klävemann: Es handele sich hier darum, ein Gesetz, welches nach Art. 160, 2, erlassen sei, für gültig zu erklären. Die Dringlichkeits- und Zweckmäßigkeit-Frage sei bejaht, damit habe das Gesetz Geltung. Habe man nun aber bei der Verhandlung gefunden, daß das Gesetz einer Verbesserung bedürfe, so sei das keine Inkonsequenz. Er sei der Ansicht des Hrn. Präsidenten, daß die gefaßten Beschlüsse zu einem Gesetzentwurf für die zweite Lesung zusammengestellt und der so angenommene Entwurf der Staats-Regierung mitgetheilt werden müsse, um deren Zustimmung zu beantragen.

In der hierauf folgenden Abstimmung werden zuerst der Verbesserungs-Antrag von Strackerjan II., dann der von Pancraz abgelehnt, der Ausschuss-Antrag dagegen angenommen; der Gegenstand ist damit erledigt, und man geht zur zweiten Lesung der Verordnung wegen veränderter Einrichtung der Hundesteuer im Herzogthume Oldenburg über.

Die §. 1.—6. werden ohne Bemerkung in der Fassung des Ausschusses angenommen. Bei §. 6. bemerkt

Abg. Räder: Es scheine in dieser Fassung zu liegen, daß der Bauervogt auch selbst eintragen könne, und daß es nicht nothwendig sei, daß sich jeder gemeldet habe, es könnte die Meinung entstehen, als habe der Bauervogt nicht das Recht, auch die in die Listen nicht einzutragen, die sich nicht gemeldet haben.

Berichterst. Driver: Da der Ausschuss zweifelhaft gewesen sei über den Sinn des Klävemann'schen Antrags, so habe man sich bei andern Abgeordneten befragt, und diese hätten gemeint, der Abg. Klävemann habe die Absicht gehabt, die Nachfrage der Bauervögte solle wegfallen.

Abg. v. Finckh: Die Sache sei ein rein formelles Verfahren. Wenn der Bauervogt die öffentliche Aufforderung erlassen, der daneben wohnende Nachbar aber sich nicht gemeldet habe, weil er es für überflüssig erachte, so werde er, weil der Hund in der Liste fehle, in Brüche genommen werden. Der frühere Beschluß habe nur dahin gehen sollen, daß eine bestimmte Schlußzeit festgesetzt würde, nach welcher der Bauervogt sich richten könne. Die Besitzer von Hunden, die der Bauervogt kenne, könne er so aufnehmen, die andern fordere er auf, er solle aber nicht verhindert werden, diejenigen aufzunehmen, die sich nicht gemeldet hätten. Er glaube, daß es genügen werde, eine Erklärung zu Protokoll zu geben, daß in diesem milden Sinne verfahren werden solle, sonst werde er einen Antrag stellen.

Abg. Strackerjan II.: Hält es nicht für gerathen, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, die Leute würden sich dann auf den Bauervogt verlassen, der ja wisse, daß sie Hunde hätten, der Bauervogt vergäße aber vielleicht das Eintragen derselben, und dann würden die Leute gebrücht.

Deshalb sei es besser, wenn dem Bauervogt überlassen bliebe, nach seiner Umsicht die Listen zu ergänzen oder nicht.

Abg. Pancraz: Nach §. 7. komme es nur darauf an, daß der Hund angemeldet sei, wenn der Hund nicht angemeldet sei, so habe der Besitzer Brüche zu zahlen, hätte der Bauervogt es aber nicht gethan, so wäre er frei. Er glaube nicht, daß ein Zusatz nothwendig sei.

Abg. Räder: Er sei nach den stattgehabten Erörterungen befriedigt, und hege die Ansicht, daß es nach denselben möglich sein werde, die Verordnung auszulegen.

Dieser Ansicht schließt sich Abg. v. Finckh an, und es erfolgt sodann die Genehmigung der §§. 7., 8., 9., 10. in der Fassung des Ausschusses, sowie die Annahme des Gesetzes im Ganzen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung des Gesetzes wegen Aufhebung des Weg- und Brückengeldes am äußern Damm. Abg. Strackerjan I. verliest das Gesetz in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung, und wird dasselbe von der Versammlung angenommen.

Man kommt zur Berathung des Gesetzentwurfs wegen Aufhebung der Stoppelweide, oder des öden Weidgangs im Fürstenthum Birkenfeld. Der Antrag des Ausschusses: „Der Landtag beschliesse, auf die Berathung des Gesetzentwurfs im Einzelnen einzugehen“, wird angenommen, eben so wird §. 1. des Entwurfs und der erste Absatz des §. 2. nach dem Antrage des Ausschusses genehmigt.

Berichterst. v. Wedderkop: Bei dem zweiten Absätze des §. 2. des Entwurfs sei eine Redaktionsänderung für nöthig erachtet worden, weil es sonst zweifelhaft sein könne, ob in solchen Gemeinden, in denen nur eine theilweise Aufhebung der Stoppelweide beschlossen worden sei, Lokalstatute zu entwerfen seien; deshalb schlägt der Ausschuss vor, zu sagen: „In soweit die Aufhebung der Stoppelweide nicht beschlossen werden sollte, ist den Gemeindevorständen gestattet u. s. w.“

Abg. Noell: Er erlaube sich zu beantragen, den letzten Satz: „Jeder Gemeindebann soll dabei den Weidgang für sich abschließen“, zu streichen, und einen neuen §. 4. zu bilden: „In allen Fällen soll jede Gemeinde die Weidgrenze für sich abschließen.“

Berichterst. v. Wedderkop: Es scheine ihm allerdings zweckmäßig, das allerdings selten vorkommende Weidrecht, welches eine Gemeinde auf dem Gebiete einer andern habe, cessiren zu lassen, ob dieß aber durch den Antrag erreicht werde, sei ihm zweifelhaft. Im Uebrigen scheine der Antrag derselbe zu sein, wie der nach der vorliegenden Redaktion, nur sei statt „Gemeinbann“, gesagt „Gemeinde“; Gemeindebann sei eben deutlich.

Abg. Noell: Er habe die Worte des Gesetzentwurfs beibehalten, aber den Sinn hineinlegen wollen, daß die Bestimmung für den Fall anwendbar sei, wenn der Gemeindevorstand die Weidberechtigung aufhebe oder die Mehrzahl der Grundeigenthümer darauf antrage.

Abg. Barleben: Insofern die Wortfassung des An-



trags nicht gerade den Sinn enthalten sollte, der in den Motiven ausgesprochen werde, könne ja bei der zweiten Lesung eine Redaktionsänderung statt finden.

Abg. Räder: Das Zweckmäßigste schein ihm, dieses Amendement an den Ausschuss zurückzuweisen, der Versammlung sei der Gegenstand theilweise zu fremd, um im Augenblick darüber abstimmen zu können, und bei der zweiten Lesung die Sache ganz anders zu bafiren, würde auch nicht zweckmäßig sein.

Abg. Klavemann: Dem Vernehmen nach würden noch mehrere Anträge kommen, es würde gut sein, diese erst zu vernehmen, damit der Ausschuss das Material übersehen könne. Uebrigens könne der Sinn des Antrags nicht mehr zweifelhaft sein, und die Redaktionsänderung könne auch bei der zweiten Lesung vorgenommen werden. Seines Erachtens sei demnach die Verweisung an den Ausschuss nicht gerade nöthig.

Abg. v. Finckh: Der Schluß des §. 2.: „Jeder Gemeindebann u. s. w.“ beziehe sich nach der Stellung im Gesetze, nur auf den Ausnahmefall der Lokalstatute, wie weit dieses Lokalstatut aber gehe, wisse er nicht.

Abg. Barleben: Soweit er den Antrag aufgefaßt habe, solle derselbe nur bezwecken, daß sofern durch einen Beschluß des Gemeindevorstandes oder der Grundeigenthümer die Weide auf einen bestimmten Bann aufgehoben, unter die-

sen Beschluß auch die Weide begriffen werde, welche einer fremden Gemeinde auf diesem Banne zustehe.

Berichterst. v. Wedderkop: Auch er glaube wie der Vorredner, daß dieser Sinn in dem Antrage zu finden sei, und wenn dem Ausschuss die Redaction für die zweite Lesung überlassen bleibe, so könne kein Bedenken sein, jetzt über den Antrag abzustimmen.

Der präjudicielle Antrag des Abg. Räder: Die Berathung des Gesetzentwurfs abzubrechen, und den von Noell gemachten Antrag an den Ausschuss zurückzuweisen, wird hierauf angenommen, und stellt es der Präsident in das Ermessen des Abg. Noell, seine ferneren Anträge dem Ausschusse zukommen zu lassen.

Bei der vorgerückten Zeit geht man auf die Berathung des Entwurfs einer Geschäftsordnung heute nicht mehr ein, und setzt der Präsident, nachdem der Abg. Räder sich noch dahin ausgesprochen hat, daß der Ausschuss über das heute abgebrochene Gesetz, damit es mit aller Sicherheit, nachdem es von dem Birkenfelder Provinzialrath berathen sei, auch durch die hiesige Versammlung gehen möge, schriftlich Bericht erstatten solle, und dieser Antrag genehmigt worden ist, die nächste Sitzung auf Dienstag den 22. März an, und stellt auf die Tagesordnung: den Bericht des Ausschusses zur Begutachtung der Geschäftsordnung.

Schluß der Sitzung 2 $\frac{1}{2}$ Uhr.

